



SATZUNG des **Fördervereins Stadtmarketing Aschaffenburg e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmarketing Aschaffenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind der Aufbau, die Durchführung und die Förderung eines Stadtmarketings in den Bereichen Tourismus, Handel, Wirtschaft, Kultur und Sport in Aschaffenburg und die Unterstützung aller diesbezüglichen Maßnahmen.

Zu diesen Zielen gehört die Verbesserung

- a) des Ansehens (Images) von Aschaffenburg im lokalen, regionalen und überregionalen Raum
- b) des touristischen Angebots
- c) der Attraktivität des Ortsbildes
- d) der Identität der Bürger mit ihrem Lebensraum
- e) der Kaufkraftbindung und der Innenstadtbelebung
- f) der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Aschaffenburg für Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen
- g) des kulturellen Angebots
- h) des sportlichen Angebots.

Der Verein soll dies insbesondere erreichen durch

- a) Mitwirkung (Koordination, Gestaltung und Mitarbeit) bei Öffentlichkeitsarbeit, Werbemaßnahmen (z. B. Internetauftritt) und Veranstaltungen (z. B. Stadtfest)
- b) Zusammenarbeit mit allen Verwaltungseinrichtungen
- c) Zusammenarbeit mit dem Regionalmarketingverein „Initiative Bayerischer Untermain e.V.“
- d) Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten in allen Bereichen
- e) Förderung des heimischen Brauchtums und Mitwirkung bei künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen Lebensqualität
- g) Maßnahmen zur Verbesserung des innerstädtischen und regionalen Dienstleistungsangebotes in den Bereichen Verwaltung, Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie (z. B. Hotel- und Gaststättenführer)
- h) Förderung des ortsansässigen Gewerbes in der Einkaufsstadt Aschaffenburg
- i) Pflege der harten und weichen Standortfaktoren
- j) Umsetzung der Stadtmarketingaktivitäten wie z. B. Pfade-Konzept
- k) Aktualisierung und Fortführung des Stadtmarketing-Konzeptes.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden des Vorstands; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.



§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern. Mitglied des Vorstandes kraft Amtes sind der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg und der Werkleiter der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Vorstandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben und Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks nach § 2
 - b) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
 - c) die Bestellung des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach außen vertreten. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer des Vereins mit beratender Stimme teil.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstandes unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle und beruft einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in einer Geschäftsführerverordnung festzulegen, über die der Vorstand beschließt.



§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern:
- den vier Mitgliedern des Vorstandes
 - vier vom Stadtrat benannten Vertretern
 - einem Vertreter des Bereichs Tourismus, der vom Hotel- und Gaststättenverband benannt wird
 - einem Vertreter des Bereichs Einzelhandel, der vom Einzelhandelsverband benannt wird
 - einem Vertreter der Wirtschaft, der von der IHK benannt wird
 - einem Vertreter des Handwerks, der von der Handwerkskammer benannt wird, und
 - drei weiteren Personen, die vom Vorstand und den acht benannten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen werden. Mindestens eine Person soll dabei aus dem Bereich der Kultur stammen.
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
- die Unterstützung der Tätigkeit des Vereins nach innen und außen; er ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören
 - Einsetzung von Arbeitskreisen
 - Aufstellung des Jahresprogramms
 - Vorberaterung zur Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 8 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Datum des der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn Mitglieder, die über mindestens 25 % der Stimmen verfügen, die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- Wahl des dritten und vierten Vorstandsmitgliedes
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.



§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer des Vereins mit beratender Stimme teil. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen; über eine Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Über die Festlegung von nicht öffentlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn Mitglieder, die über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen, dies verlangen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind ausgeschlossen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuwendungen und sonstige Erträge.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. zum Eintrittszeitpunkt anteilig nach Monaten im Voraus fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf eines Jahres werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (3) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählende Rechnungsprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Finanzbevollmächtigter
Die Tätigkeit des Finanzbevollmächtigten für den Förderverein ist rein ehrenamtlich. Der Finanzbevollmächtigte hat bei den Vorstandssitzungen ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht. Die Tätigkeitsdauer ist zeitlich befristet und kann aus besonderem Grund vorzeitig gekündigt werden.



Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung des HH-Planes, der jeweils rechtzeitig zu erstellen und zu überwachen ist
- stichprobenweise Überprüfung der Buchführung
- Vorlage des Jahresabschlusses nach dessen Erstellung durch ein Steuerbüro an den Vorstand
- Anlage der Guthaben des Vereins
- Mitanzweisung der Ausgaben des Vereins zusammen mit GF oder dem Vorstand

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg mit der Auflage, es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 23. Juli 2002 in Aschaffenburg von der Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Aschaffenburg beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.